



Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2019

Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2020

P191441

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass für die Steuerperiode 2020 ein Ausgleich der kalten Progression gemäss beiliegendem Entwurf zum Anhang 1 zum Steuergesetz (SG 640.100.1) vorzunehmen ist.

Begründung

Für die Steuerperiode 2020 ist ein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, da die Teuerung im dafür massgebenden Zeitraum gestiegen ist. Die Steuertarife und Abzüge werden gemäss der Teuerungsrate erhöht.

